„Sündhaft und ärgerlich" – Geschichten von Gmünder Frauen des 18. Jahrhunderts (2. Teil)

Heike Krause-Schmidt

Dem Leben der „ganz normalen" Frau auf die Spur zu kommen, gestaltet sich aufgrund der Quellenlage oft schwieriger, als dem Alltag des „kleinen Mannes" zu begegnen.

Die Ratsprotokolle, so wie sie im Gmünder Stadtarchiv erhalten sind, bieten eine Möglichkeit, Frauen in einer bestimmten Zeit nahezukommen. Man muß sich dabei jedoch vergegenwärtigen, daß in den Protokollen nicht das Gros der weiblichen Bevölkerung Gmünds beschrieben wird. Vielmehr handelt es sich bei den erwähnten Frauen um solche, die in irgendeiner Form mit geltendem Recht in Berührung oder sogar in Konflikt gekommen sind. Da Frauen in der Ständegesellschaft, so wie sie sich im Zeitalter des Absolutismus definierte, eine untergeordnete und unterordnende Stellung besaßen, traten sie häufig nur dann in Erscheinung, wenn sie gegen die christliche Ordnung und gegen bestehende Normen verstoßen hatten, heiraten wollten oder gestorben waren. Aufgrund ihrer eingeschränkten rechtlichen Möglichkeiten ist es kaum verwunderlich, wenn die Hauptverstöße von Frauen gegen die bestehende Ordnung vor allem im Bereich Sitte und Moral anzusiedeln sind. Weil man sie seit der frühen Neuzeit zunehmend und fast vollständig vom politischen und wirtschaftlichen Leben ausgeschlossen bzw. sie aus der Verantwortung entlassen hatte, konnten sie hier im Prinzip nicht straffällig werden.

Frauen lebten im 18. Jahrhundert überwiegend im sogenannten häuslichen Umfeld: entweder in der eigenen Familie bei den Eltern, bei Verwandten oder beim Ehemann, oder in der Familie eines Dienstherrn. Selbständig und allein lebende, ledige Frauen gab es fast nicht; und wenn, dann wurden sie argwöhnisch als *Eigenbrödlerin* bezeichnet. Eine solche Frau lebte nach Ansicht der Gesellschaft in ungeordneten Verhältnissen. Deshalb wurde sie, wie in einem Ratsprotokoll aus dem Jahre 1763 über eine Eigenbrödlerin zu lesen ist, *des genauesten inquiriret* (= gerichtlich untersucht) *und selbe auf befinden außer der Stadt getrieben*[1].

Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei . . .

Im Gegensatz zu heute war es den Menschen im 18. Jahrhundert nicht so ohne weiteres möglich zu heiraten. Vielen, zumal aus ärmeren Verhältnissen, standen die strengen Ehegesetze im Weg.

Die Eheschließung per se wurde seit dem Tridentinum 1563 ausschließlich von Geistlichen vor mindestens zwei Trauzeugen vollzogen; die Erlaubnis zur Eheschließung erteilte dagegen der Rat der Stadt. Diese Erlaubnis mußten vor allem die Angehörigen der unteren Sozialschichten einholen. Erst seit 1868 ist die volle Verehelichungsfreiheit in Württemberg verwirklicht.

Durch die städtische Kontrolle über die Ehewilligen bzw. über deren Vermögensverhältnisse wollte der Rat einer allzugroßen Zunahme von Einwohnern vorbeugen, die im



Ehelicher Streit. Er wurde verstanden als Kampf um die Vorherrschaft in der Ehe. Titelholzschnitt zu einer Flugschrift aus dem 16. Jahrhundert.

Grunde kein Auskommen hatten. Der Rat erlaubte einem Paar nur dann die Ehe, wenn es über ein Mindestvermögen verfügte. Da aber gerade die Minderbemittelten den größten Teil der Bevölkerung ausmachten, resultierte aus diesem Zwangszölibat eine stets hohe Zahl unehelicher Geburten.

Die Ehe nahm im 18. Jahrhundert in erster Linie den Stellenwert einer Zweckgemeinschaft ein, bei der die wirtschaftlichen Gesichtspunkte dominierten. Der Mann hatte durch die Eheschließung Anspruch auf den Arbeitsertrag der Frau (d. h. jede Tätigkeit der Frau war Tätigkeit für den Mann) und er hatte Anspruch auf die Nutznießung ihres in die Ehe gebrachten Vermögens.

Die Frau ihrerseits konnte als Ansprüche an den Mann das Recht auf Unterhalt und Wohnrecht geltend machen, ebenso unterstand sie seinem Rechtsschutz. Die Ehe war aber nicht allein als Güter- und Arbeitsgemeinschaft konzipiert. Als Kommentar zum sogenannten zweiten Schöpfungsbericht (1. Mose 2,18), wo es heißt, *es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei,* schrieb der Kirchenvater Augustinus (354–430): *Ich sehe nicht, zu welcher Hilfe die Frau für den Mann geschaffen wurde, wenn der Zweck der Zeugung ausgeschlossen wird . . . Wenn die Frau nicht zur Hilfe des Kindergebärens dem Manne gegeben ist, zu welcher Hilfe dann? Etwa, damit sie zusammen die Erde bearbeiten sollen? Wenn dazu eine Hilfe notwendig gewesen wäre, dann wäre der Mann dem Manne eine bessere Hilfe. Das gleiche gilt vom Trost in der Einsamkeit. Wieviel angenehmer für das Leben und das Gespräch ist es doch, wenn*



Die Versuchung. Neben der Spielsucht und der Völlerei galten die Verführungskünste der Frau als hauptsächliche Ursachen für die Ablenkung des Mannes von den „wahrhaften" Tugenden. Kupferstich von Chrispijn de Passe, um 1600.

zwei Freunde zusammen wohnen, als wenn Mann und Frau beieinanderwohnen[2]. Und Thomas von Aquin (1225–1274) meinte, die Frau sei lediglich eine Hilfe zum Kindergebären und nützlich im Haushalt, für das Geistesleben des Mannes spiele sie keine Rolle.

Doch neben der Kinderzeugung wurde die Ehe auch als Möglichkeit gesehen, Sexualbeziehungen zwischen Menschen zu regulieren und zu institutionalisieren. Die Ehe war somit der einzige legale und legitime Rahmen, in dem der menschliche Sexualtrieb ausgelebt werden konnte, sollte und durfte. Schon Johannes Chrysostomus (344–407) glaubte: *Einzig hierzu muß man eine Frau nehmen, damit wir der Sünde entfliehen, damit wir frei werden von jeglicher Unzucht*[3].

Wirtschaftliche und berufliche Sachzwänge bestimmten im 18. Jahrhundert, und nicht nur in diesem Jahrhundert, oft die Partnerwahl. Die Heirat einer Meisterswitwe war für viele Handwerksgesellen, die nicht durch das väterliche Erbe in den Besitz einer Werkstatt kamen, die einzige Möglichkeit, ihre berufliche Existenz als Meister zu begründen.

Die enge Verbindung von Ehe und Beruf belegt auch das Beispiel aus dem Jahre 1762[4]. Der Mesner und Schulmeister Anton Grimminger von Dewangen kam zum Gmünder Rat mit der Bitte, daß eine seiner beiden Töchter *auf den Meßners- und Schuelmeisters-dienst heyrathen dörfe*. Gemeint war damit, daß der zukünftige Ehemann einer seiner Töchter durch die Heirat automatisch die Stelle des Mesners und Lehrers in Dewangen (also die des Vaters) erhalten möge. Der Rat billigte diesen Wunsch, knüpfte aber die Bedingungen daran, daß der Betreffende *ein tüchtiger Mensch, des Schreibens und Lesens wohl erfahren, kein außwärtiger, sondern auß dem dißseitigem gemündtischen* sein solle.

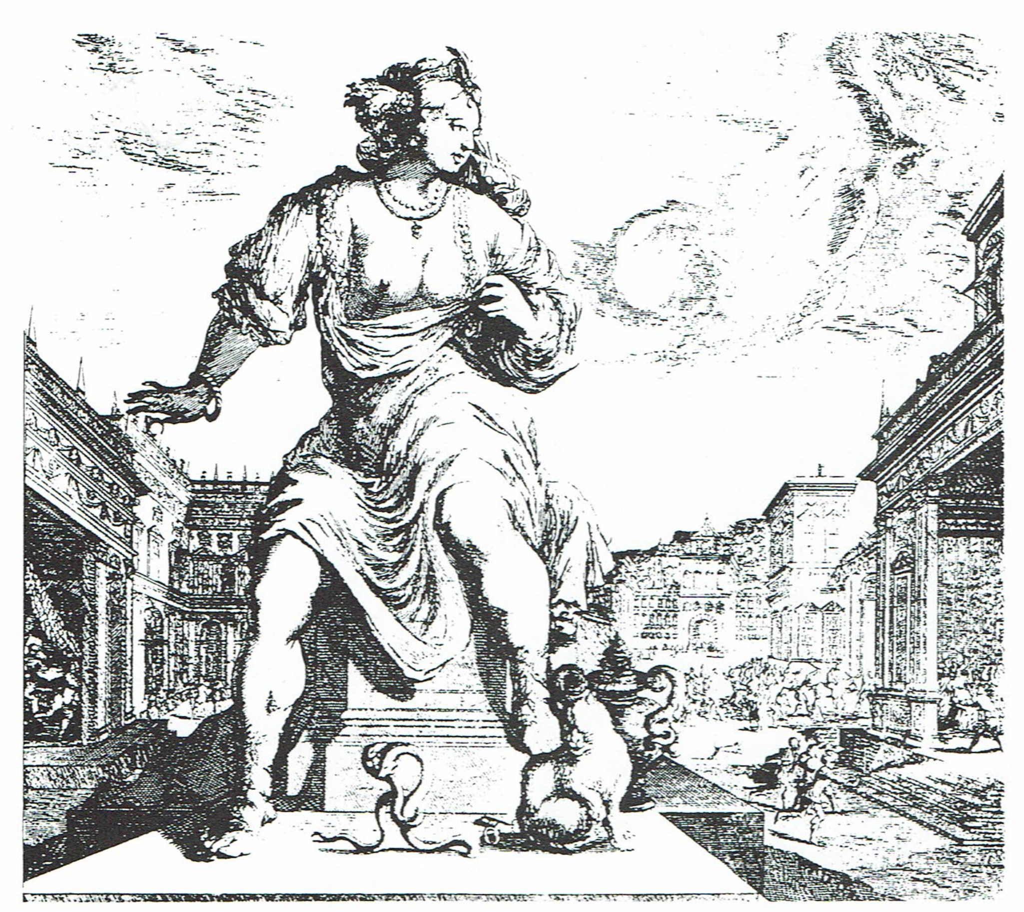
Die Verknüpfung von Beruf und Ehe, oder vielmehr, wie das eine durch das andere scheitern konnte, diese Erfahrung machte eine Gmünderin im Jahre 1762[5]. Die Gmünder Schuhmacherzunft beschwerte sich über einen zugezogenen Schuhmacher, der nicht allein



Paar und Jüngling. Darstellung der Frau als die gestaltgewordene Unzucht: Während sie einen Mann umarmt und liebkost, richtet sie ihr Augenmerk bereits auf einen weiteren Freier. Kolorierter Kupferstich, datiert 1482, schwäbische Schule.

hier arbeiten, sondern auch heiraten wollte[6]. Aufgrund der starren Zunftordnungen, der Angst vor Konkurrenz und vor Überfüllung des Berufstands, wollten die Schuhmacher dies unterbinden und wandten sich deshalb an den Rat. Dieser zitierte daraufhin des *Kerls Mensch,* also die Auserwählte des fremden Schuhmachers, zu sich und gab ihr zu verstehen, daß sie *dißen Kerl als ihren Hochzeiter fahren lassen und umb einen anderen sich umbsehen solle.*

Daß eine Frau mit Mitgift eine gute Partie war und deshalb als Heiratskandidatin begehrt, dies ist nichts unbekanntes; daß mancher deshalb eine solche gute Partie suchte, um seine finanziellen Probleme zu lösen, ebenso. Doch daß einem verschuldeten Witwer dies sogar von Obrigkeits wegen verordnet wurde, dies war selten. Adam Zimmermann schuldete im Jahre 1767 dem Schwanenwirt Jakob Eisele 108 fl. Im Ratsprotokoll heißt es dazu: *Weilen beklagter Zimmermann ein überschuldteter und mit 6 kleinen Kindteren behenkter Mann, als fünde man kein anderes und besseres Mittel, als den Schuldtner Zimmermann dahin anzuweißen, daß er ein Mensch sich außfündig mache, welche ihm in circa 4 oder 500 fl zuebringe, und selbe . . . heyrathe*[7].



Symbolische Darstellung der weiblichen Unzucht. Holzschnitt aus dem 16. Jahrhundert.

Im Zeitalter von konfessioneller Intoleranz war es zwei Menschen nur dann erlaubt zu heiraten, wenn beide derselben Konfession angehörten. Dem Wetzgauer Jerg Thiem genehmigte der Gmünder Rat 1765 nur unter der Voraussetzung eine Eheschließung mit Barbara Steegmaierin aus Tierhaupten, wenn diese *catholisch geworden und sich mit dem conversions schein* (= Dokument, das den Übertritt belegt) *legitimieren könne*[8].

Von der Ehe Last

Streit in der Ehe gab es zu allen Zeiten; das Zusammenleben von Menschen brachte immer Konflikte mit sich.

Stellvertretend für viele andere kann der Fall des Bäckerehepaares Messerschmied aus dem Jahre 1768 stehen, wenn es sich um die Frage dreht, wie man damals mit Eheproblemen umging[9]. Matthias Messerschmied beklagte sich beim Gmünder Rat über seine Frau, daß er mit ihr *nicht haußen* könne, . . . *weilen sie alles durchjage.* Er bezichtigte seine Frau, daß sie nicht haushalten könne, daß sie verschwenderisch sei. Der Rat ermahnte das



Bühnenpranger an der Wand des Nürnberger Rathauses. Die sogenannte Schandbühne gab die darauf Stehenden der öffentlichen Verachtung preis. Kupferstich aus dem 17. Jahrhundert.

Gegenüberliegende Seite: Landsknecht und Dirne. Kupferstich von Daniel Hopfer, um 1500.

Ehepaar daraufhin: *Beede Theile sollen miteinander christlich ehrlich und fridlich haußen, widrigenfalls beede separat incarceriert* (= inhaftiert), *und mit brigelstraichen zu einem christlicheren betragen gebracht werden.*

Das Recht auf Züchtigung als Erziehungsmittel hatte der Lehrherr bei seinen Lehrbuben oder der Dienstherr bei seinem Gesinde; und auch im Eheleben war man nicht zimperlich mit der Austeilung von Schlägen.

Wie sehr manche Frauen in ihrer Ehe gelitten haben und zu welcher Verzweiflungstat eine Frau fähig war, zeigt das Beispiel der schwangeren Rosina Rieckin aus Bargau[10]. Sie verklagte ihren Mann Jakob Rieck 1765 beim Rat wegen *des Manns übelhaußen, spihlen, fressen und saufen, und seiner gegen ihro pfleegendter saevittie* (= Mißhandlung) *mit Schlägen.* Ähnlich wie im vorigen Fall befahl der Rat: *Sie beede Eheleuthe sollen als junge Eheleuthe füroan friedlicher und christlicher miteinander leben und haußen. Die Rieckin zue ihrem Mann halten und ihme auch nicht zuem Zorn anlaß geben.* Kurze Zeit später stand das Paar erneut auf der Tagesordnung des Rates, *weilen das Rieck'sche Eheweib mit angehung der Sichel auf ihren Mann sich frevelhaft vergangen.* Die verzweifelte Frau bestrafte man mit einem Tag im *Zuchthäußle* und 15 Streichen, was aber aufgrund der Schwangerschaft bis nach der Entbindung aufgeschoben werden mußte. Der Vater der Rieckin, der seiner Tochter wegen der anhaltenden Mißhandlungen in seinem Haus Zuflucht gewährt hatte, bekam eine Geldstrafe über 3 fl 15 x. Rieck selbst wurde ermahnt,



gegen seine Frau keine *Grausambkeiten* mehr zu verüben.Da eine Ehe damals in der Regel allein durch den Tod einer Ehehälfte beendet wurde, gab es für Rosina Rieckin keine andere Hilfe als die Empfehlung, „christlich-friedlich miteinander zu leben".

Daß man damals Eheprobleme auch auf andere Art und Weise „lösen" konnte, beweist ein Fall aus dem Jahre 1766[11]. Der Gmünder Kupferschmied Caspar Krauß und seine Tochter verklagten deren Ehemann, den Rotgerber Johannes Seybold, wegen *Verschwenderey und unerträglicher Räusche*. Da eine solche Klage im allgemeinen nichts anderes bewirkte als eine Abmahnung der Ehepartner, machten Vater und Tochter zugleich einen Vorschlag, wie man das „Problem" lösen könnte. Die beide verbanden die Klage mit der Bitte, *man möchte ihne denen Soldaten übergeben*. In der Zeit der schlesischen Kriege und danach hielten sich vermehrt Anwerber der kaiserlichen Soldaten in der Stadt auf. Dieses Faktum brachte für die Obrigkeit der Stadt die Möglichkeit mit sich, sich unliebsamer Einwohner, vor allem Straftäter, auf legale Weise zu entledigen und außerdem noch die städtischen Finanzen aufzubessern.

So erging es auch dem Rotgerber. Der Rat entschied, *sobald Johannes Seybold zuem Thor herein kommen wird, solle derselbe gefänglich eingezogen, zuer Haubtwacht gesezt,*

und dem Kayserlichen Werb-Lieutenant übergeben werden. Man kann davon ausgehen, daß *diese* Eheprobleme dauerhaft aus der Welt geschafft waren.

„puncto amoris illicili . . .“

Als Unzucht bezeichnete man den Beischlaf zwischen unverheirateten Personen; Ehebruch dagegen war der Beischlaf zweier Personen, von denen einer oder beide verheiratet waren. Beides – Unzucht und Ehebruch – war nach christlichem Rechtsverständnis verboten und wurde sowohl von der kirchlichen – *die Ehebrecher und Ehebrecherinnen* mußten *zur geistlichen Straf vor die obere Kirchentür drei Sonn- oder Feiertage nacheinander unter währendem Gottesdienst mit einem schwarzen Hemd angetan und einer schwarzen Kerzen in der Hand stehen*[12] – als auch von der weltlichen Obrigkeit unter Strafe gestellt.

Ein besonders schwerer Fall von Unzucht, verbunden mit Inzest (Blutschande), verübten der Sohn des Rinderbacher Müllers, Hans Georg Waibel, und seine Cousine Veronika Waiblin, des Kreuzmüllers Tochter.

Im Dezember 1763[13] zeigte der Rinderbacher Müller die Veronika Waiblin beim Gmünder Rat an, weil sie mit seinem Sohn *verführerisch und puncto amoris illicili* (= wegen Verführens zur Liebe) *sehr verdächtigen Umgang pflege.* Das Mädchen verurteilte man zu 15 Streichen mit gleichzeitiger Androhung einer Zuchthausstrafe, wenn sie nicht von ihrem Cousin *abantoniere* (= ablasse), oder auch *mit anderen leedigen mannsbildern abermahlig sündhaften Umbgang pfleegen würde, wie sie es öfters schon gethan.*

In diesen wenigen Sätzen tauchen nun zwei wesentliche Punkte auf, die das Denken und die daraus resultierende Verhaltensweise eines Menschen in dieser Zeit gleichsam offenbaren. Erstens, der Vater *denunziert* die Frau – allerdings ohne handfeste Beweise – , um seiner väterlichen Aufsichtspflicht Genüge zu leisten. Zum zweiten denunzierte er *sie,* weil nach Meinung der damaligen Zeit die Frau so gut wie immer die Hauptverantwortliche an Unzucht oder Ehebruch war: Die raffinierte Frau verführt den arglosen Mann. Diese Vorstellung wiederspiegelte sich auch in einem Dekret aus dem Jahre 1794[14], wo generell von den *leichtfertigen Weibsbildern* – aber nicht von den leichtfertigen Männern – berichtet wurde, die *dem Laster der Unzucht und Hurerei* frönten, und von deren Bestrafung. Der Rat der Stadt Gmünd hatte beschlossen, *daß diejenigen, welche in dieser Unzucht das erstemal sich vergehen, die herkömmliche Geldstrafe zu erlegen, oder welche mit öffentlicher Ausstellung ihrer Person zu lösen haben. Gegen diejenigen aber, welche zum öfteren es gelüsten lassen wollte, den Staat mit derlei c. v.* (= mit Verlaub) *Hurenkindern zu belasten, nicht nur die Ausstellung auf der öffentlichen Schandbühne mit dem gewöhnlichen Hurenkranz und das von altersher übliche Gassenkehren und Schubkarrenführen belegt, sondern auch noch zu schärferen Strafen nach der Größe und Mehrheit derlei ausgeübten sündhaften Lustfertigkeiten . . . fürgekehrt werden.* Die Schandbühne diente zur öffentlichen Zurschaustellung der Täterin, um sie der allgemeinen Verachtung preiszugeben: *An dem alten Rathaus setzt man auf eine zweistaffelige hohe Treppe einen Schrannen, darauf mußte die Hure sitzen; man gab ihr in die eine Hand eine Rute und in die andere ein Scepter von Stroh, setzte ihr eine Krone, von Stroh gemacht, auf, darin in der Mitte ein Glöcklein hing; wenn sie sich bewegte, so schellte solches. Daran waren auch zwei große Zöpfe von Stroh. Oberhalb statt des Himmels stand geschrieben: So wird die Unzucht bestraft*[15]. Eine Frau, die einmal auf der Schandbühne gestanden hatte, war ihr Leben lang in der Öffentlichkeit als Hure gebrandmarkt.

Im August des darauffolgenden Jahres[16] lag der Beweis des „sündhaften Umgangs“ von



Strafen für unzüchtigen Lebenswandel: Karrendienste und Straßenreinigung (oben rechts und links). Kupferstich, Wien 18. Jahrhundert.

Cousin und Cousine auf der Hand bzw. im Leib: Veronika Waiblin war schwanger. Dafür erhielt sie – weil hier nicht allein Unzucht getrieben wurde, sondern auch Blutschande – die *doppelte Fornicationsstrafe* (= Strafe für Hurerei). Sie mußte für drei mal zwei Stunden auf der Schandbühne stehen und 31 fl 30 x Strafe bezahlen. Daneben wurden sowohl der Veronika Waiblin als auch dem Hans Georg Waibel das Bürgerrecht aberkannt. Sie verloren somit alle Rechte und Anrechte eines Bürgers, z. B. unterstanden sie künftig nicht mehr der Fürsorgepflicht der Stadt, falls sie in Not geraten würden.

Veronika Waiblin und Hans Georg Waibel setzten ihre verbotene Beziehung trotz aller Strafandrohungen und Strafen fort. Im Juni 1765[17] wurde Hans Georg Waibel vom Rat angeklagt wegen seines *sündhaften Umbgang* mit seiner Cousine. Daraufhin löste der Rat dieses Problem endgültig. Nachdem beide Beteiligten für einen Tag in der Hauptwache festgesetzt wurden, erhielt Waibel anschließend 15 Schläge. Danach wurde Hans Georg Waibel an die *preußische Miliz abgegeben* und Veronika Waiblin überstellte man dem Zuchthaus in Ravensburg. Schwäbisch Gmünd besaß zu dieser Zeit noch kein eigenes Zuchthaus, und aus diesem Grunde wurden alle Straftäter, die sich schlimmerer Verbrechen schuldig gemacht hatten, zur Verbüßung der Haftstrafe nach Ravensburg verlegt.

In Zeiten, in denen sich Soldaten in und um Gmünd aufhielten, verzeichnete man immer einen sprunghaften Anstieg von Sexualdelikten und unehelichen Schwangerschaften. Aber auch ganz „harmlose“ Kontakte zwischen Gmünder Frauen und auswärtigen Soldaten wurden bestraft. Die sogenannte *mordes-Meze* legte man im Jahre 1764 für drei Stunden in



Prügelstrafe, Stock und Halsgeige. Kupferstich aus dem 18. Jahrhundert.

der Halsgeige ins *Zuchthäusle,* weil sie mit einem Musketier *eine Zeit lang c. v. qua Hure umbgelaufen*[18].

1762 sollten drei Frauen, die *mit den kaiserlichen Soldaten auf dem Landt gelaufen* waren, in der Halsgeige für zwei Stunden auf dem Wochenmarkt der Öffentlichkeit zur Schau gestellt werden[19]. Im gleichen Jahr[20] bestrafte man neun Frauen, wie es hieß *liederliche Mezen,* weil sie mit einem Rekrutentransport nach Straßdorf gezogen waren und dort mit den Soldaten getanzt hatten. Sie mußten für jeweils eine Stunde in der Halsgeige auf der Schandbühne stehen.

Ein besonderes Rechtsverhältnis bestand damals zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, oder im Handwerksbereich zwischen Meister und Lehrbuben und Gesellen. Die Dienstherrschaft übernahm stellvertretend die Rolle und die Funktion der leiblichen Eltern oder der Vormunde: Sie hatten ihren Schutzbefohlenen gegenüber sowohl Fürsorgepflichten wahrzunehmen als auch das Recht, die Erziehungsgewalt auszuüben. Beide, die Fürsorgepflicht und die Erziehungsgewalt, schlossen die Aufsichtspflicht über die in der Obhut stehenden Personen ein.

Unzucht war generell verboten, aber der sexuelle Kontakt zwischen Dienstherrschaft und Angestellten wurde unter besonders hohe Geldstrafen gestellt. Die Witwe Catherina Kochnerin aus Iggingen[21] stand unter Anklage wegen *ihres sündhaft- und ärgerlichen Vergehens mit ihrem Knecht.* Dafür mußte sie 10 Reichstaler Strafe bezahlen.

Vernachlässigten Eltern oder Dienstherrschaft ihre Aufsichtspflicht, dann wurden sie ebenfalls mit einer Geldstrafe belegt. Catharina Zellerin aus Dewangen war im Jahre 1762 unverheiratet schwanger[22]. Sie und den Vater des Kindes bestrafte man; den Vater der Zellerin zog man wegen Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht in diesem Fall nicht zur Verantwortung, weil er in der Regel ein *ehrlicher, braver Mann* sei.

Ungehorsame Töchter, ledige Mütter und feinfühlige Freier

Die Aufsichtspflicht von Eltern, Vormunden und Dienstherrschaften bedeutete nicht nur, daß außereheliche Kontakte, „unzüchtiges Verhalten", der Schutzbefohlenen von vornherein zu unterbinden waren. Die Aufsichtspflicht schloß außerdem mit ein – falls eine unehelichen Schwangerschaft bei einer Schutzbefohlenen vermutet wurde – , dies sofort beim Rat der Stadt anzuzeigen. In einer Dienstbotenordnung aus dem Jahre 1792[23] heißt es: *So ferne eine Herrschaft, Hausvater oder Hausmutter an einer ihr dienenden ledigen Weibsperson eine Schwangerschaft bemerkte, so haben selbige bei Kraft von 3 Reichsthaler dem hiesigen wohllöblichen Stättmeisteramt davon Anzeig zu machen oder machen zu lassen. Sollten sie sich aber aus unzeitigem Mitleid oder aus denen unstatthaften Absichten beigehen lassen, dergleichen Personen in der Stille fortzuschaffen, so sollen sie nebst der obigen verdoppelten Strafe für die Folgen haften, die aus einer so unbesonnenen Handlung entstehen können.* Auch jeder andere Bürger hatte die Pflicht, eine ledige Schwangere beim geringsten Verdacht zu melden. Die gegenseitige Kontrolle der Einwohner schuf häufig ein Klima des Argwohns und Mißtrauens, und falsche Denunzierungen, Verleumdungen und Klatsch waren nicht selten.

Auch die ledigen Schwangeren selbst hatten die Pflicht, ihren Zustand dem Rat mitzuteilen. 1760[24] erließ der Rat der Stadt Gmünd ein Dekret, daß unehelich Geschwängerte ihre Schwangerschaft längstens nach Ablauf der halben Schwangerschaftszeit beim Stättmeisteramt melden müßten. Als Gründe wurden genannt, daß viele Frauen ihre Schwangerschaft sonst verleugneten, ihr Kind heimlich zu Welt brächten oder es abtrieben. Viele Frauen würden sich, trotz der Schwangerschaft, weiter schnüren, sich in ein Schnürmieder zwängen, um ihren Zustand zu verbergen. Dadurch könnten dem Ungeborenen bleibende Schäden zugefügt werden oder es würde dadurch sogar getötet. Hebammen, die unverheirateten Frauen heimlich bei der Geburt beistünden oder eine uneheliche Schwangerschaft nicht anzeigten, bestrafte man mit 10 fl 70 x und zusätzlicher Züchtigung.

1764 wurde die ledige Anna Maria Weberin denunziert, schwanger zu sein. Da sie standhaft leugnete, nahm man sie in Gewahrsam und sperrte sie in die Fuggerei, wo sie sich von zwei sogenannten *geschworenen Hebammen,* vom Rat der Stadt vereidigte Hebammen, untersuchen lassen mußte[25].

Die Dienstmagd Veronika Jauchnerin wurde von ihrem eigenen Vater Adam Jauchner beim Rat angezeigt, daß sie vor acht Tagen ein uneheliches Kind zur Welt gebracht hätte[26]. Der Dienstherr der Jauchnerin, der Kupferschmied Mattheß Krauß, *will die selbe nicht länger behalten; der Vatter Jauchner will seine ungehorsambe Tochter keinen Plaz in seinem Haus gestatten.* Der Rat beschloß, der Vater *Adam Jauchner solle seine Tochter inß Haus aufnemmen, nach vollendteter Kindelbeth-Zeit könne er nach gefallen seine Tochter abstrafen.* Gebrandmarkt als Hure, verstoßen aus dem Elternhaus und vom Dienstherrn, waren Veronika Jauchnerin alle Möglichkeiten einer bürgerlichen Existenz geraubt. Als ledige Frau mit Kind und ohne Mitgift kam sie als mögliche Heiratskandidatin nicht mehr in Betracht, und auch dem Kind selbst haftete der Makel des Unehrenhaften an. Falls

es – trotz hoher Kindersterblichkeit, gerade auch bei unehelichen Kindern – das Erwachsenenalter erreichen sollte, konnte es nie das Bürgerrecht erwerben, es durfte nie einen sogenannten ehrlichen, zünftischen Beruf erlernen und auch die Möglichkeiten sich zu verehelichen waren ihm oder ihr fast vollständig genommen.

Dominikus Debler schrieb in seiner *Chronica*[27], daß es *von undenklichen Jahr her* in Gmünd ein Haus gab, *der Stadt gehörig, in der Ledergasse hinter dem Stompenwirt an der Mauer, das Hurenhaus genannt. Da konnte jede ihr Wochenbett halten, welche keine Heimat hatte, d. h. welche keine Eltern und Freunde hatte, die sie aufnahmen. Es war aber nur für Bürgerstöchter die Sorgfalt anwendbar, für Fremde und ausherrische auch Landesuntertanen nicht verstanden. Der Zeit (1803) ist aber dieses Haus verkauft worden und erhalten solche Weibsbilder in der Fuggerei diese Guttat, wo derzeit gleichfalls ein Arbeitshaus und Waisenhaus besteht*[28].

Die Zukunftchancen unehelicher Kinder, deren Väter den gehobenen Gesellschaftsschichten angehörten, unterschieden sich in erheblichem Maße von denen, deren Väter der sozialen Unterschicht zuzuordnen waren.

Im Oktober 1761[29] wollte der Gmünder Bürger und *Handler* Sebastian Kolb sich *mit seiner Brauth Friederica Müllerin leedig stands . . . copulieren.* Einige Zeit zuvor hatte er mit einer anderen Frau, Magdalena Steegmaierin, einen *filium spurium* (= unehelichen Sohn) . . . *erzeuget.* Dieses Kind, Michael Kolb, *wolle er sogleich nach der Hochzeit zu sich nemmen und denselben christlich auferziehen;* ebenso wolle *der Vatter dißen filium spurium per comitem palatinu caesareum legitimiren* (= mittelst der Berechtigung des kaiserlichen Hofpfalzgrafen rechtlich anerkennen), *alsdann vor selben das Burgerrecht kaufen, und . . . ihne ein Handwerck lernen . . . lassen.* Der Sohn erhalte bei Lehrbeginn 100 fl; *von aller Erbschaft* nach dem Tode des leiblichen Vaters aber solle er *ausgeschlossen seyn.*

Viele Verhöre, denen sich die ledigen Frauen unterziehen mußten, um das Wie und Wann und Wer ihrer Schwangerschaft vom Rat der Stadt ergründen zu lassen, legen heute die Vermutung nahe, daß der Geschlechtsverkehr vom Mann erzwungen wurde, daß es sich dabei also um Vergewaltigung gehandelt haben mußte. Zwar kannte man im 18. Jahrhundert den Tatbestand der Vergewaltigung, aber er wurde nicht als Gewalttat gegen die Frau gesehen, sondern als Unzucht allgemein gewertet und war somit eine Straftat gegen Gottes Gebote. Mitverantwortlich für dieses (Un-)Rechtsbewußtsein war die mindere Einschätzung der Frau in der Gesellschaft und die Verurteilung der Frau als Verführerin des Mannes.

Albertus Magnus (1193 oder 1206–1280) – der Lehrer von Thomas von Aquin – schrieb: *Wie ich in Beichten in Köln gehört habe, verführen feinfühlige Freier mit vorsichtigen Berührungen die Frauen. Je mehr diese das zurückzuweisen scheinen, um so mehr verlangen sie in Wirklichkeit danach und nehmen sich vor einzuwilligen. Aber um keusch zu erscheinen, tun sie so, als ob sie es mißbilligen*[30].

1749[31] führte der Gmünder Rat die Befragung der ledigen Johanna Wencklerin durch, wer der Vater zu ihrem ungeborenen Kind wäre, und wie es zur Schwängerung gekommen sei. Johanna Wencklerin nannte den ledigen Michael Spindler. Er habe sie zur *Freschburg* (Fröschburg) geführt mit der Bitte, sie möge ihm *seine tragendte Öhmet-graß aufhellfen. Kurz darauf habe er sie zu Boden und Plaz geworfen, und wie ein Daubenvogel auf die Hennen, also auch auf sie hinauf. Sie hätte ihme entsetzlich gebetten, er solle sie gehen lassen, er möchte sie in kein Unglückh, Schandt und Spott bringen, sie seye arm, habe nichts denn ihren ehrlichen Nahmen – worauf er eben mit ihro die Sünd vollbracht.* Für

Das Bettelweib mit den Kindern. Frauen, die durch ihr als „unrechtmäßig“ empfundenes Verhalten von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen wurden, blieb häufig nur noch die Möglichkeit, bettelnd durch die Lande zu ziehen oder sich anderen Ausgeschlossenen (z. B. Verbrechern und Banden) oder Soldaten anzuschließen. Kupferstich von David Winckeboons, 1604.



den Rat machte es keinen Unterschied, ob die Wencklerin sich wehrte oder nicht. Michael Spindler, der die Tat ableugnete, kam in den Turm, bis er die Tat bekennen würde. Seine Schuld bestand in den Augen der Gesellschaft des 18. Jahrhunderts darin, daß er sich der „Fleischeslust“ *mit* Johanna Wencklerin hingab, nicht aber darin, daß er sie *gegen* ihren Willen dazu zwang.

Im Juli 1763[32] wurde die ledige Maria Anna Widmännin wegen ihrer Schwangerschaft befragt. Sie gab an, *sie wäre nächtlicher Weil im Heimbgehen im Salvator Gässle von einem nach ihr gesprungenem württembergischen Soldaten misshandlet und geschwängert worden.* Man glaubte ihr nicht und sperrte sie in den Turm, bis sie den wahren Vater nenne.

Ähnlich erging es Franziska Sachsenmayerin, die als Magd im Hause ihres Vetters Xaver Holzwarth, von Beruf Lebzeltner, lebte[33]. Auch sie wurde nach dem Wer und Wie ihrer Schwangerschaft gefragt. Sie antwortete, daß in der vergangenen Fasnacht um 9 Uhr nachts ein fremder Lebzeltners-Geselle an das Haus ihres Vetters gekommen sei, welcher

nach dem Vetter gefragt hätte. Sie habe erwidert, daß der Vetter nicht zuhause sei, daraufhin hätte der Geselle verlangt, ins Haus hereingelassen zu werden[34]. Aus Furcht habe sie ihm die Tür geöffnet, *welcher dann bey seiner Ankunft in der Stuben gleich mit charesse* (caresse = Liebkosungen) *an sie gegangen, sie auf das Beth hingeschmissen, und sie ad coitum gezwungener Weyse hingebracht.* Ihrem *einfältigem Vorgeben* konnte der Rat nicht glauben; doch wegen der bestehenden Schwangerschaft mußte der Rat auf härtere Maßnahmen zur Wahrheitsfindung erst einmal verzichten. Nach der Niederkunft wurde die Frau, die auf ihre Aussage beharrte, in den *Diebsturm* gesperrt und täglich mit 25 Streichen ausgepeitscht, bis sie den wahren Vater benannte. Wie die Sache ausging, darüber schweigen die Ratsprotokolle.

Geschichten von Gmünder Frauen – von der Ehefrau, die in ihrer Ehe unzufrieden oder unglücklich war; von der wegen eines unehelichen Kindes verstoßenen Tochter; von der vergewaltigten Frau – sind *eine* Facette der Gmünder Stadtgeschichte. Diese Frauen gehörten zur historischen Wirklichkeit ebenso, wie z. B. die Ratsherren, Handelsleute, Handwerker, Priester, Tagelöhner und Bettler. Jeder für sich wiederspiegelt ein Stück der Realität, ohne selbst die Realität in seiner Komplexität erfassen zu können oder sie adäquat wiederzugeben.

Anmerkungen

1 Ratsprotokolle der Jahre 1761–1763 (5. Teil), 3.11.1763, S. 110.
2 Augustinus: De genesi ad litteram 9, 5–9.
3 Johannes Chrysostomus: De virgine 17 und 19.
4 Ratsprotokolle der Jahre 1761–1763 (4. Teil), 27.10.1762, S. 156–157.
5 Ratsprotokolle der Jahre 1761–1763 (3. Teil), 18.11.1762, S. 116.
6 Wenn ein Auswärtiger eine Gmünder Bürgerstochter heiratete bzw. heiraten durfte, dann erhielt er durch die Heirat das Bürgerrecht.
7 Ratsprotokolle der Jahre 1766–1768 (4. Teil), 29.4.1767, S. 53–54.
8 Ratsprotokolle der Jahre 1764–1765 (4. Teil), 1.6.1765, S. 85.
9 Ratsprotokolle der Jahre 1766–1768 (5. Teil), 12.4.1768, S. 30.
10 Ratsprotokolle der Jahre 1764–1765 (5. Teil), 22.6.1765, S. 102.
11 Ratsprotokolle der Jahre 1766–1768 (2. Teil), 13.8. 1766, S. 112.
12 Dominikus Debler: Chronica, 1780–1820. Band 5/1, S. 339.
13 Ratsprotokolle der Jahre 1761–1763 (5. Teil), 15.12.1763, S. 129.
14 Dominikus Debler: Chronica, 1780–1820. Band 4/2, S. 622–623.
15 Dito, Band 5/1, S. 399.
16 Ratsprotokolle der Jahre 1764–1765 (2. Teil), 14.8.1764, S. 149, und 18.8.1764, S. 151.
17 Ratsprotokolle der Jahre 1764–1765 (4. Teil), 5.6.1765, S. 90–91.
18 Ratsprotokolle der Jahre 1764–1765 (2. Teil), 12.5.1764 S. 87–88.
19 Ratsprotokolle der Jahre 1761–1763 (4. Teil), 10.7.1762, S. 104.
20 Dito, 20.3.1762, S. 36.
21 Ratsprotokolle der Jahre 1756–1757 (3. Teil), 9.11.1757, S. 77.
22 Ratsprotokolle der Jahre 1761–1763 (4. Teil), 3.11.1762, S. 159.
23 Dominikus Debler: Chronica, 1780–1820. Band 4/1, S. 94–95.
24 Hauptstaatsarchiv Ludwigsburg Bestand 178/Büschel 115 (S. 840), 2.10.1760.
25 Ratsprotokolle der Jahre 1764–1765 (2. Teil), 14.8.1764, S. 149.
26 Ratsprotokolle der Jahre 1764–1765 (4. Teil), 17.8.1765, S. 131–132.
27 Dominikus Debler: Chronica, 1780–1820. Band 5/1, S. 176.
28 Das 1768 erbaute Waisenhaus nahm ebenfalls nur Bürgerkinder auf; außerdem diente es als Arrest für Straftäter. 1800 wurde es – in den Wirren der Napoleonischen Kriege – zu einer kaiserlichen Kaserne umgewandelt.
29 Kontraktbuch 1760–1762, 14.10.1761, S. 551–553.
30 Albertus Magnus: Quaestiones super de animalibus XIII q. 18. (Anmerkungen 2, 3 und 28 zitiert nach Uta Ranke-Heinemann, Eunuchen für das Himmelreich, Hamburg 1988)
31 Ratsprotokolle des Jahres 1749, 22.4.1749, S. 76–78.
32 Ratsprotokolle der Jahre 1761–1763 (6. Teil), 13.7.1763, S. 123.
33 Ratsprotokolle der Jahre 1764–1765 (2. Teil), 14.7.1764, S. 124–126.
34 Fremde Gesellen auf der Walz hatten bei der Durchreise das Recht, von einem Meister ihres Berufs beherbergt zu werden.